

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Genehmigung der öffentlichen
Vernehmlassung
zum Agglomerationsprogramm der vierten Generation der
Agglomeration Freiburg (AP4)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Zielsetzungen	1
II.	Besonderheiten des Programms der vierten Generation	1
III.	Grundsätze der Ausarbeitung	3
IV.	Struktur des zur öffentlichen Vernehmlassung aufgelegten Dokuments.....	4
V.	Validierungsverfahren des AP4	6
VI.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	7

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Abkürzung	Definition
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
AP4	Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BeSA	Liste der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen
Freiburger Agglomeration	Freiburger Agglomeration (Gebiet)
KrRM	Kommission für die regionale Raumplanung und die Mobilität der Agglomeration Freiburg
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
RP	Regionale Richtpläne
RPBG	Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.1) des Staats Freiburg
RPBR	Ausführungsreglement zum Raumplanung- und Baugesetz (SGF 710.11) des Staats Freiburg
SaaneRP	Regionaler Richtplan des Saanebezirks
Staatsrat	Staatsrat des Kantons Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

44 - 2016-2021: Botschaft betreffend die Genehmigung der öffentlichen Vernehmlassung zum Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4)

Im Hinblick auf die Überweisung des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP4)* an das *Bundesamt für Raumentwicklung (nachstehend ARE)* auf den 15. September 2021 sowie in Übereinstimmung mit der kantonalen Gesetzgebung und den statutarischen Bestimmungen in diesem Bereich, beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand)* dem *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat)*, die Durchführung der öffentlichen Vernehmlassung zum *AP4* für die Dauer von zwei Monaten, vom 9. Oktober bis zum 8. Dezember 2020, zu genehmigen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Zielsetzungen

Die *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* erneuert periodisch ihre Richtplanung und zwar im Prinzip alle vier Jahre. Dazu gab der *Rat* im Rahmen der Botschaft Nr. 25 vom 17. Januar 2019 einen Studienkredit in Höhe von CHF 820'000 frei. Der *AP4* hat zum Ziel, die Überlegungen aus den vorangehenden Agglomerationsprogrammen weiterzuführen, die mit vertieften Grundlagenstudien identifizierten Lücken zu füllen und Stellung zu neuen Themen zu nehmen, deren Auswirkungen auf die Raumplanung und die Umwelt nicht zu vernachlässigen sind.

Der Kerngedanke, der dieses Planungsvorhaben leitet, bezieht sich auf die Ausarbeitung eines Instruments, das die Konzeptualisierung, die Priorisierung und die Umsetzung einer Raumpolitik erlaubt, die mit allen *Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedsgemeinden)* abgestimmt ist. Bei einer positiven Beurteilung des Programms durch die Bundesbehörden ist ausserdem der Erhalt einer soliden Mitfinanzierung für die geplanten prioritären infrastrukturellen Massnahmen im Bereich Verkehr möglich. Wir erinnern daran, dass der Bund die *Agglomeration* für das *Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)* und das *Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP3)* mit insgesamt fast 60 Millionen Franken unterstützte.

Die mit dieser Botschaft beantragte öffentliche Vernehmlassung verfolgt ein doppeltes Ziel: Mit ihr wird den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die regionale Richtplanung entsprochen und ein Dokument erstellt, das mit den Richtlinien des Bundes im Bereich der Agglomerationsprogramme übereinstimmt.

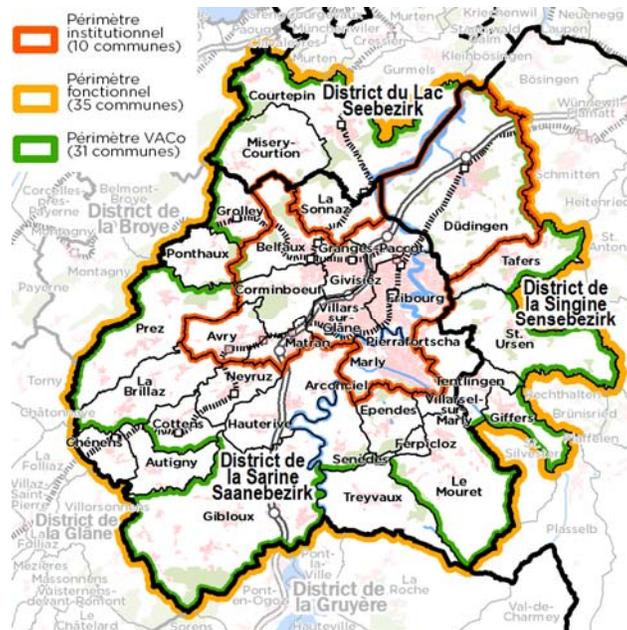
II. Besonderheiten des Programms der vierten Generation

Das Dokument, das Ihnen vorgelegt wird, beruht auf einer Diagnose des Istzustandes und der Herausforderungen im Bereich der Siedlungsentwicklung, der Mobilität und der Landschaft sowie der Tendenzen der zukünftigen Entwicklung in der *Freiburger Agglomeration*. Es handelt sich um eine langfristige globale Vision bis zum Zeithorizont 2040, die namentlich in Bezug auf das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums die Grundsätze des neuen *kantonalen Richtplans* berücksichtigt.

Ein grösserer Perimeter

Zum ersten Mal geht die im Rahmen des *AP4* durchgeführte räumliche Analyse über die institutionellen Grenzen der *Freiburger Agglomeration* hinaus und deckt den gesamten statistischen Perimeter ab, der

von den Bundesbehörden festgelegt wurde (*BeSA-Perimeter*). Für die Sicherstellung einer bestimmten Kohärenz mit den Richtplänen der angrenzenden Regionen wurden auch einige Gemeinden, die nicht auf dieser Liste stehen, in die Analyse miteinbezogen (funktionaler Perimeter). Die nützlichen Daten für die Erstellung der Diagnose und der raumplanerischen Herausforderungen wurden folglich für über 40 Gemeinden in drei Bezirken gesammelt, während sich die Strategien und Massnahmen auf die zehn *Mitgliedsgemeinden* konzentrieren, die den Kern der *Freiburger Agglomeration* (institutioneller Perimeter) bilden und einen grossen Teil der Herausforderungen bündeln.



Vertiefte Grundlagenstudien

Vor der Erarbeitung des *AP4* wurden mehrere Grundlagenstudien durchgeführt, um die behandelten Themen zu vertiefen und einige Lücken zu füllen, die bei der Prüfung der vorgehenden Programmgenerationen durch den Bund identifiziert wurden. Das Ergebnis dieser Grundlagenstudien wurde vollständig oder teilweise in die Strategien und Massnahmen des zur Vernehmlassung aufgelegten Programms eingebunden, wobei die materiellen und zeitlichen Einschränkungen in Verbindung mit der Natur der Agglomerationsprogramme berücksichtigt wurden. Zu den spezifischen Hauptthemen, die in Grundlagenstudien behandelt wurden, gehören namentlich:

- Studie zum Potenzial der Siedlungsverdichtung (2020)
- Studie zu den publikumsintensiven Einrichtungen (2020)
- *Territoriale Wirtschaftsstudie über die Arbeitszonen der Freiburger Agglomeration (EcoTerr)* (2018) und Studie über das Entwicklungspotential von Arbeitszonen (2020)
- Modellierung der Bewegungen und des Verkehrs (2020)
- Basisstudie über die städtische Logistik in der Freiburger Agglomeration (2020)
- Studie zum Netzwerk der Grünräume (2020)
- Studie zur Biodiversität (2020)
- Regionaler Energieplan (2020)

Die ausgeführten Grundlagenstudien wurden von Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern der *Agglomeration* und ihrer *Mitgliedsgemeinden* sowie aus Vertretern der angrenzenden Regionen und des Staats Freiburg begleitet. Dieses Vorgehen führte zu einer integrierten und gemeinsamen raumplanerischen Vision, die dem vorgehend erwähnten funktionalen Perimeter entspricht.

Neu behandelte Kapitel

Die Koordination zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Verkehr bleibt im Zentrum der Herausforderungen der Agglomerationsprogramme. Bei der globalen Analyse geht es nichtsdestotrotz darum, den damit verbundenen Themen Rechnung zu tragen, die ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf die Raumplanung und die Umwelt haben können. Das *AP4* beinhaltet so mehrere neue Kapitel, die die bis anhin entwickelten Strategien bereichern und unterstützen. Einigen von ihnen widmen die Bundesbehörden im Rahmen von anderen Sektorpolitiken wachsende Aufmerksamkeit. Die neu im Rahmen dieser Generation ausgeführten Kapitel sind: publikumsintensive Einrichtungen,

Arbeitszonen, Verkehrssicherung, städtische Logistik, Biodiversität, Luft und Lärm, Energie und Tourismus.

Kalibrierte und sorgfältig ausgewählte Massnahmen

Die mit dem *AP4* geplanten infrastrukturellen Massnahmen wurden sowohl in Bezug auf die zeitliche als auch die finanzielle Dimension sorgfältig kalibriert. Die Anforderungen des Bundes bezüglich Umsetzungsfrist der Massnahmen haben die Tendenz, sich im Laufe der Programmgenerationen zu verschärfen. Im Rahmen des *AP4* müssen die Massnahmen mit hoher Priorität (Kategorie A) innerhalb einer Frist von vier Jahren und drei Monaten ab Freigabe der entsprechenden Kredite durch das Bundesparlament realisiert werden (Horizont 2024–2028). Die Zeit, die für die Realisierung der geplanten Massnahmen zur Verfügung steht, ist merklich kürzer als im *AP3* (sechs Jahre und drei Monate, bis 2025) oder im *AP2* (bis 2027).

Die aktuelle, sehr enge Zusammenarbeit mit dem Staat Freiburg und den Gemeinden ermöglicht die Sicherstellung der Maturität der vorgeschlagenen Massnahmen für die Realisierung innerhalb einer Frist von vier Jahren und drei Monaten ab 2024. Eine Priorisierung in Zusammenhang mit den finanziellen Kriterien ist ebenfalls notwendig, um sicherzugehen, dass die Projekte innerhalb der angegebenen Fristen realisierbar sind. Diese wird aktuell abgeklärt und im Hinblick auf die Annahme des *AP4* durch den *Rat* im Frühling 2021 verfeinert.

Die nichtinfrastrukturellen Massnahmen, die hauptsächlich in die Bereiche Siedlung, Natur und Landschaft gehören, werden nicht vom Bund mitfinanziert. Sie sind nichtsdestotrotz obligatorisch und müssen zum ersten Mal priorisiert und im gleichen Zeitrahmen wie die infrastrukturellen Massnahmen des Bereichs Mobilität realisiert werden. Dieses neue Paradigma erfordert eine gründliche Neuorganisation dieser Massnahmen im Sinn einer besseren Durchführbarkeit. Gleichzeitig bleibt der Inhalt, der in den Programmen der früheren Generationen vorgesehen war, gleich.

III. Grundsätze der Ausarbeitung

Vorbereitungsphase

Die Ausarbeitung des *AP4* beruht auf einer Entscheidung des *Vorstands* vom 17. Januar 2019. Dieser war der Ansicht, dass die Einführung einer obligatorischen Richtplanung auf Bezirksebene durch das kantonale Recht die zu ergreifende Gelegenheit war, um eine optimale regionale Koordination im Bereich Raumentwicklung sicherzustellen. Dies umso mehr, als die Ausarbeitung der jeweiligen Richtpläne der *Agglomeration* und der Bezirke in einer relativ kurzen Frist erforderlich ist.

In diesem Sinne wurde eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirken aufgebaut, um die Kompatibilität der verschiedenen entwickelten Strategien sicherzustellen. Da der Perimeter des Saanebezirks integraler Bestandteil des funktionalen Perimeters der *Agglomeration* ist, wurde in Übereinstimmung mit dem Oberamt beschlossen, die Ausarbeitung des *AP4* und des *regionalen Richtplans des Saanebezirks (nachstehend SaaneRP)* gemeinsam auszuschreiben.

Der *Vorstand* leitete ein offenes Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ein. Nach einer vertieften Prüfung der erhaltenen Angebote wurde mit Entscheidung vom 21. Juni 2019 dem Zusammenschluss, der vom Büro Archam et Partenaires SA geleitet wird, ein einziges Mandat für die Realisierung des *AP4* und des *SaaneRP* erteilt. Die zu behandelnden Themen wurden wie folgt innerhalb des Zusammenschlusses aufgeteilt: Archam et Partenaires SA übernahm das Kapitel Siedlung, Transitec und CSD INGENIEURE das Kapitel Mobilität, Verzone Woods Architectes das Kapitel Natur und Landschaft, CSD INGENIEURE das Kapitel Umwelt, Wüest Partner AG das Kapitel Wirtschaft und das Institut Tourismus der HES-SO Valais-Wallis das Kapitel Tourismus. Ausserdem ist BHP Raumplan AG für die Qualität der Ausarbeitung sowie für die Kalibrierung des Projekts auf die Anforderungen des Bundes zuständig.

Austauschphase

Die *Agglomeration* entschied sich für ein Arbeitsverfahren, das sich im Kern auf einen partizipativen Prozess als Schlüssel für das gesamte Programm abstützt. Die betroffenen Beteiligten konnten somit an der Ausarbeitung des Dokuments mitwirken und ihr Wissen einbringen, um dem Programm eine breite Unterstützung zu verleihen. Es galt dabei, die Lehren aus dem *AP3* zu ziehen, sowohl in Bezug auf den Ausarbeitungsprozess als auch den Inhalt, und die neue Version auf eine breitere Basis, die über die zehn Gemeinden der institutionellen *Agglomeration* hinausgeht, abzustützen.

Dieses Vorgehen nahm die Gestalt von mehreren Arbeitsgruppen an, die aus den Vertretern der *Agglomeration* und der Gemeinden bestehen und geschaffen wurden, um die Grundlagenstudien zu begleiten, die im Vorfeld der Planungsarbeiten durchgeführt wurden. Für die Planung wurden zudem unter der Ägide der erweiterten *Kommission für die regionale Raumplanung und die Mobilität der Agglomeration Freiburg (nachstehend KrRM)* zwei partizipative Werkstätten organisiert: eine erste Werkstatt bei der gemeinsamen Diagnose für den *AP4* und den *SaaneRP* und eine zweite Werkstatt bei der Erarbeitung der Konzepte und Strategien.

Die eingeladenen Beteiligten bestanden hauptsächlich aus Vertretern der verschiedenen Agglomerationsorgane (Legislative, Exekutive, konsultative Kommissionen), der Gemeinden (des institutionellen und des funktionalen Perimeters), der Dienststellen des Staats Freiburg, der Oberämter, der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF) sowie der verschiedenen im Bereich der Mobilität und der Umwelt aktiven gemeinnützigen Vereine. Dazu ist hervorzuheben, dass die Ergebnisse der einzelnen Plenarwerkstätten in mehreren Berichten zusammengefasst wurden, die auf der Webseite der *Agglomeration* heruntergeladen werden können.

Die Definition der vorgeschlagenen Massnahmen führte zu zwei bilateralen Diskussionsreihen mit dem Staat Freiburg und den Gemeinden auf der Grundlage eines vorgängig von der *Agglomeration* erstellten Pflichtenhefts. Sie wurde zudem in der *KrRM* besprochen. Das Ziel war die Definition und das Setzen der Prioritäten der Massnahmen von regionalem Interesse für die mögliche Integration in den *AP4* unter Berücksichtigung ihrer Kosten und ihrer Maturität in Bezug auf die Realisierung.

Parallel zu diesem partizipativen Prozess entwickelten die Auftragsnehmer das Territorialkonzept und die sektorbezogenen Strategien sowie die zur Umsetzung führenden Massnahmen. Dieser schrittformige methodologische, von der *Agglomeration* geleitete Ansatz erforderte für die Dauer des gesamten Projekts eine enge Koordination der Arbeiten, insbesondere im Rahmen regelmässiger technischer Sitzungen. Ein permanenter Kontakt wurde zudem mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden aufrechterhalten, um die Richtigkeit des durchgeführten Verfahrens sicherzustellen.

Konsolidierungsphase

Während der Ausarbeitung des Projekts sorgte die Verwaltung der *Agglomeration* dafür, dass die von den Auftragnehmern erarbeiteten Vorschläge zu einem kohärenten Projekt führen, das die verschiedenen Teilthemen koordiniert und den Richtlinien des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen entspricht. Nach Eingang der Vorschläge leistete die Verwaltung der *Agglomeration* einen wichtigen Beitrag mit dem Ziel, den Projektverlauf zu überwachen und die Richtigkeit des Territorialkonzepts, die Umsetzbarkeit der verschiedenen festgelegten Strategien sowie die Maturität und den regionalen Charakter der vorgeschlagenen Massnahmen sicherzustellen.

Nach Abschluss der Konsolidierungsphase verabschiedete der *Vorstand* die verschiedenen Dokumente des zur Vernehmlassung aufgelegten *AP4* und nahm demzufolge auch eine erste politische Beurteilung der geleisteten Arbeit vor.

IV. Struktur des zur öffentlichen Vernehmlassung aufgelegten Dokuments

1. Konstitutive Bestandteile

Die Struktur des *AP4* wurde aufgrund der Erfahrungen im Bereich der regionalen Richtplanung sowie der neuen formellen Anforderungen des Bundes in Bezug auf die Agglomerationsprogramme erstellt, die seit der letzten Programmgeneration ziemlich geändert haben. Ende 2019 trat die neue Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) in Kraft. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Agglomerationsprogramme und die wichtigsten Etappen bei der Prüfung durch den Bund. Die neuen Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) präzisieren den Inhalt dieser Verordnung, namentlich bezüglich Form der Agglomerationsprogramme. Diese Anforderungen führten zu einer gründlichen Restrukturierung des Dokuments auf der Grundlage der vordefinierten Module.

Aus Gründen der Klarheit und der Kürze fasst das aktuelle Programm die behördenverbindlichen Strategien und die erläuternden Bestandteile in einem Dokument zusammen. Zu Letzteren gehören mehrere allgemeine Kapitel, die für das gute Verständnis des Programms und seine technische Prüfung durch die Bundesbehörden notwendig sind. Es ist schematisch möglich, den Inhalt der verschiedenen Module des zur Vernehmlassung aufgelegten Programms wie folgt zusammenzufassen:

- **Einführung (01–03):** Diese Module enthalten die Zusammenfassung des Programms (01), die Bestandteile in Bezug auf die Steuerung (02), sowie der Stand der Umsetzung des AP3 (03). Dieser letzte Bestandteil ist hauptsächlich für die Beurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund bestimmt und hat für das vorgeschlagene Konzept im Rahmen des AP4 keine Tragweite. Demzufolge wird er erst nach der öffentlichen Vernehmlassung zum AP4 erstellt.
- **Analyse der Situation und der Trends (04):** Dieses Modul widerspiegelt die Analyse der territorialen Diagnose, die zum ersten Mal für den gesamten funktionalen Perimeter der Agglomeration durchgeführt wurde und skizziert die zukünftigen Trends, die den Perimeter in den verschiedenen Teilbereichen charakterisieren.
- **Gesamtschau (05):** Dieses Modul vergegenwärtigt die wichtigsten Entwicklungen der aufeinanderfolgenden Agglomerationsprogrammgenerationen und zeigt sie zusammenfassend für die verschiedenen Teilbereiche auf.
- **Herausforderungen und Handlungsbedarf (06):** Dieses Modul spricht die bereits ausgeführten und die noch vorzunehmenden Aktionen an, um der Analyse der Situation und den beobachteten Trends sachdienlich zu begegnen.
- **Strategien (07):** Dieses Modul spricht gestützt auf den vorgängig definierten Aktionsbedarf die vorzunehmenden Aktionen für jede Teilstrategie an und beschreibt die notwendigen Etappen für ihre Umsetzung.

Die Massnahmenblätter dienen operativen Zwecken und führen die Realisierungen aus, die für die Umsetzung der Teilstrategien notwendig sind. Sie sind hauptsächlich für die Auslösung der Mitfinanzierung des Bundes bestimmt und unterliegen den im Bereich der regionalen Richtplanungen angewandten Verfahren nicht. Um die Transparenz zu gewährleisten wurde aber trotzdem beschlossen, sie mit einer provisorischen Arbeitsversion den zur öffentlichen Vernehmlassung aufgelegten Unterlagen beizufügen. Der deskriptive Teil der Massnahmen sowie ihre Kosten sind noch zu verfeinern und werden im Hinblick auf die definitive Annahme des AP nachträglich ergänzt.

2. Rechtliche Tragweite

Die Agglomerationsprogramme im Kanton Freiburg werden gemäss kantonalem *Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG)* als *regionale Richtpläne (nachstehend RP)* betrachtet und befolgen das entsprechende Verfahren (Artikel 27 folgende). Folglich ist das Agglomerationsprogramm ab der Genehmigung durch den *Staatsrat des Kantons Freiburg (nachstehend Staatsrat)* für die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden und die angrenzenden Regionen verbindlich. So sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Ortsplanung entsprechend anzupassen.

Das Agglomerationsprogramm enthält folglich verbindliche Teile für die Behörden, die mit der Umsetzung des Programms beauftragt sind. Die verbindlichen Teile des Berichts finden sich in einem spezifischen Abschnitt am Ende der Kapitel zu jedem Teilthema. Zusammenfassend werden die Ziele, Strategien und Grundsätze für die verbindliche Umsetzung erwähnt, die für die betroffenen Behörden einfach verständlich sind.

In den Bereichen, für die nach kantonalem Recht die Bezirke zuständig sind, wie die Verwaltung der Arbeitszonen, verweisen einige Strategien auf Studienaufträge. In diesem Fall ist einzig der Studienauftrag verbindlich. Hier beurteilt der Richtplan des Bezirks den im Rahmen des Agglomerationsprogramms geäusserten Vorschlag und verfügt in Anbetracht der Regeln und der Ausgangslage des gesamten Bezirks.

Die Karten in der Beilage des AP4 sind ebenfalls behördenverbindlich, wenn nichts anderes angegeben ist.

Die Massnahmenblätter haben keinen behördenverbindlichen Charakter, mit Ausnahme der «Zielsetzungen» und der «Aufgabenverteilung». Das Einbinden der beiden Elemente in die regionale Richtplanung beruht auf dem Gedanken, die Umsetzung der Massnahmen als Hebelwerkzeug für die Konkretisierung des Territorialkonzepts zu fördern. Gestützt darauf müssen sich die Massnahmen nach Handlungsprioritäten ausrichten, die von allen Akteuren breit mitgetragen werden. Die Beschreibung der konkreten Umsetzung der Massnahmen (Standort, technische Eigenschaften usw.) ist nicht behördenverbindlich und kann durch die mit der Umsetzung beauftragten Behörden abgeändert werden. Es ist also nicht notwendig, für eine Änderung in der Ausführung einer Massnahme ein Änderungsverfahren im Rahmen der regionalen Richtplanung einzuleiten. Dieser Ansatz ist umso mehr gerechtfertigt, als eine verhältnismässig lange Zeitspanne zwischen dem Entwurf des Massnahmenblattes und der konkreten Umsetzung der geplanten Massnahme vergehen kann.

V. Validierungsverfahren des AP4

1. Der gesetzliche Rahmen

Die *Agglomeration* unterzog den regionalen Richtplan der Agglomeration (RPA) einer Revision unter Befolgung der im kantonalen Recht für die *RP* festgelegten rechtlichen Verfahren. Dieses Vorgehen erfolgte in Übereinstimmung mit dem *RPBG*, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist und die Agglomerationsprogramme wie regionale Richtpläne betrachtet (Artikel 27 Absatz 1 *RPBG*).

Es sind also die in der kantonalen Gesetzgebung unter Artikel 23 bis 33 *RPBG* und Artikel 17 bis 19 des *kantonalen Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (nachstehend RPBR)* eingetragenen Regeln, die den Rahmen für die Durchführung des formellen Verfahrens bestimmen. Das Letztere entspricht deshalb in sehr ähnlicher Weise des für die Genehmigung des *AP3* angewandten Verfahrens.

2. Die öffentliche Vernehmlassung

Allgemeines

Der *Vorstand*, der die Ihnen vorliegende Version des Dokuments in seiner Sitzung vom 27. August 2020 beschlossen hat, beantragt dem *Rat*, die öffentliche Vernehmlassung zum *AP4* zu billigen. Die Dauer der Vernehmlassung für die regionale Richtplanung ist gesetzlich auf zwei Monate festgelegt, in diesem Falle also von 9. Oktober bis 8. Dezember 2020. Während diesem Zeitraum können alle interessierten Personen ihre Bemerkungen zu den verschiedenen Dokumenten und Planungsunterlagen des *AP4* anbringen und dem *Vorstand* schriftlich mitteilen. Parallel dazu führen die betroffenen kantonalen Direktionen und Ämter in einer Zeitspanne von drei Monaten eine Vorprüfung der zur Vernehmlassung aufgelegten Unterlagen durch.

Nach der formellen Auflage zur Vernehmlassung der Unterlagen organisiert der *Vorstand* am 15. Oktober 2020 eine öffentliche zweisprachige Informationssitzung. Die Einzelheiten zu dieser Veranstaltung werden zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert. Im Herbst werden zwei weitere, spezifischere Informationssitzungen organisiert, um das Dossier den kantonalen Behörden vorzustellen und die Fragen der politischen Abgeordneten der *Agglomeration* und der Gemeinden zu beantworten.

Der Vernehmlassungsbericht

Im Anschluss an die öffentliche Vernehmlassung wird der *Vorstand* einen Vernehmlassungsbericht vorbereiten, der die zum *AP4* formulierten Bemerkungen sowie die ausführlichen Antworten des *Vorstandes* enthalten wird. Der *Vorstand* wird sich im Rahmen des Vernehmlassungsberichts auch dazu äussern, ob die durch die Gemeinderäte formulierten Bemerkungen als erhebliche Meinungsverschiedenheiten im Sinne der kantonalen Gesetzgebung (analog zu Artikel 12 *RPBR*) betrachtet und behandelt werden müssen. Im Falle einer erheblichen Meinungsverschiedenheit zwischen einem Gemeinderat und dem *Vorstand*, wird der Letztere seine Stellungnahme gestützt auf den Entwurf des Vernehmlassungsberichts der betroffenen Gemeinde zustellen. Der Gemeinderat wird anschliessend von einer Delegation des Organs angehört, welches das Programm genehmigt, in diesem Falle die Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg (KRMU). Ein Protokoll über diese Sitzung wird erstellt und dem Dossier zuhanden des *Rats* beigelegt, der im Frühling 2021 über den Inhalt des *AP4* befinden wird.

Die Annahme durch den Agglomerationsrat

Das *AP4* wird im Anschluss an den Vernehmlassungsbericht durch den *Vorstand* angepasst, ehe es dem *Rat* zur Annahme vorgelegt wird.

Im Rahmen seiner Sitzung im Frühling 2021 wird der *Rat* das *AP4* definitiv verabschieden. Anlässlich dieser Sitzung wird der Inhalt des Agglomerationsprogramms diskutiert, wobei die Legislative ebenfalls die Möglichkeit haben wird, mögliche Änderungen des Texts anzubringen und darüber zu beraten. In Übereinstimmung mit dem im Bereich der regionalen Richtplanung vorgesehenen Verfahren, wird das *AP4* abschliessend dem Staat Freiburg zur Genehmigung vorgelegt. Wie im Kalender vorgesehen, wird der *Staatsrat* das Dokument im Verlaufe des Sommers 2021 genehmigen.

Nach der Genehmigung auf höchster Ebene wird das *AP4* bis spätestens am 15. September 2021 dem *ARE* überwiesen, dem Bundesamt, das für die Evaluation der Agglomerationsprogramme zuständig ist.

Datum	Organ	Beschreibung
8. Oktober 2020	<i>Rat</i>	Billigung der öffentlichen Vernehmlassung zum <i>AP4 V0</i>
9. Oktober bis 8. Dezember 2020, beziehungsweise 8. Januar 2021		Öffentliche Vernehmlassung Vorprüfung im Rahmen der technischen Amtsstellen der Gemeinden und des <i>Staats Freiburg</i>
15. Oktober 2020		Öffentliche Informationssitzungen auf Französisch und Deutsch
Februar 2021	<i>Vorstand</i>	Vernehmlassungsbericht
Frühling 2021	<i>Rat</i>	Annahme des <i>AP4 V1</i> und Diskussion über die Änderungsanträge <i>AP4 V2</i>
1. April bis 15. Juni	<i>Rat</i>	Schlussprüfung durch den <i>Staat Freiburg</i>
Juli 2021	<i>Vorstand</i>	Letzte Änderungen vor dem Versand
August 2021	<i>Staatsrat</i>	Genehmigung durch den <i>Staatsrat</i>
15. September 2021	<i>Vorstand</i>	Einreichen bei den Bundesbehörden

VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die öffentliche Vernehmlassung zum *Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4)* gemäss dem dieser Botschaft beigelegten Beschlussentwurf zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:



René Schneuwly

Der Generalsekretär:



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 angenommen und vom Staatsrat am 24. Juni 2019 genehmigt,
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11),

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 25 der Agglomerationsvorstandes vom 17. Januar 2019,
- die Botschaft Nr. 44 der Agglomerationsvorstandes vom 27. August 2020,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg genehmigt die Auflage zur öffentlichen Vernehmlassung zum Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4).

² Die öffentliche Vernehmlassung findet vom 9. Oktober bis 8. Dezember 2020 statt.

³ Die Bekanntmachung dieser Vernehmlassung wird im Amtsblatt des Kantons Freiburg vom 9. Oktober 2020 veröffentlicht.

Art. 2

¹ Der Inhalt des AP4 kann auf der Webseite der Agglomeration Freiburg heruntergeladen werden (www.agglo-fr.ch). Das Programm kann auch als Druckvorlage in deutscher und französischer Sprache beim Sekretariat der Agglomeration Freiburg eingesehen werden.

² Alle interessierten Personen können Bemerkungen zu diesem Programm anbringen und dem Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg, Sekretariat der Agglomeration Freiburg, Boulevard de Pérolles 2, 1700 Freiburg, mitteilen.

Freiburg, 8. Oktober 2020

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard